

**Fakultätsordnung der Fakultät
für Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule Stralsund
vom 23.01.2018**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Stralsund erlässt folgende Fakultätsordnung auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LHG) und der Grundordnung der Hochschule Stralsund (nachfolgend GO).

Diese Ordnung ersetzt die Fachbereichsordnung vom 14.04.2010 mit den Änderungen vom 8.6.2010, 5.4.2011, 10.12.2013 und 17.6.2014 und 09.12.2014. Neben redaktionellen und einigen inhaltlichen Änderungen erfolgte insbesondere eine Anpassung an neue Bezeichnungen (z.B. Fakultät statt Fachbereich) und die Vorgaben zur „gendergerechten“ Schreibweise („Gender“).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Fakultät
- § 2 Organe der Fakultät
- § 3 Kommissionen in der Fakultät
- § 4 Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrates
- § 5 Sitzungsverlauf und Protokoll
- § 6 Aufgaben der Fakultätsleitung
- § 7 Behandlung und Weitergabe von Information
- § 8 Lehre und Studienorganisation
- § 9 Fakultätsentwicklung und Haushaltsführung
- § 10 Forschungs-, Großgeräte- und weitere hochschulgebundene Anträge
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 Schlussbestimmungen



§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Aufgaben der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik umfassen die Ausgestaltung der Studienangebote und die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere zu seinen Forschungsschwerpunkten. Grundlage bilden das Landeshochschulgesetz (LHG), die Grundordnung (GO) der Hochschule und der Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, bestehend aus 6 Professorinnen oder Professoren, 3 Personen aus dem Kreis der Mitarbeitenden und 2 Studierenden und die Fakultätsleitung, bestehend aus der/dem Leitenden der Fakultät (Dekan*in), der/dem stellvertretenden Leitenden der Fakultät (Prodekan*in), der/dem Studiendekan*in und ggf. einem weiteren Mitglied.

(2) Auf der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates wird gemäß § 92 Abs. 4 S. 1 LHG M-V aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrkräfte der Fakultät die oder der Leitende der Fakultät durch den Fakultätsrat gewählt. Die oder der Leitende der Fakultät übernimmt den Vorsitz des Fakultätsrates ohne Stimmrecht (§ 92 Abs. 3 S.1 LHG M-V).

(3) Die weiteren Mitglieder der Fakultätsleitung werden auf Vorschlag der Fakultätsleiterin oder des Fakultätsleiters durch den Fakultätsrat gewählt (LHG §92 Absatz 4).

(4) Auf der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrkräfte der Fakultät eine Person als Stellvertretung gewählt, die die Leitende oder den Leitenden der Fakultät in Abstimmung mit der oder dem Leitenden der Fakultät vertritt.

(5) Auf der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates wird aus der Gruppe der Mitarbeitenden auf Vorschlag der Gruppe der Mitarbeitenden im Fakultätsrat im Benehmen mit der oder dem Leitenden der Fakultät ein weiteres Mitglied der Fakultätsleitung gewählt.

(6) Wird ein Mitglied des Fakultätsrates in die Fakultätsleitung gewählt, so scheidet es aus dem Fakultätsrat aus (außer Studiendekan*in).

(7) Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, die Mitglieder der Fakultätsleitung abwählen. Bei dieser Wahl sind alle Mitglieder der Fakultätsleitung nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitglieder im Fakultätsrat werden gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 LHG M-V in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.



§ 3 Kommissionen in der Fakultät

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in der Fakultät können auf Vorschlag der Fakultätsleitung durch den Fakultätsrat für eine bestimmte Dauer oder für einen bestimmten Zweck Kommissionen gebildet werden.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden auf Vorschlag aus der Fakultät, sofern nicht durch eine andere Regelung eine bestimmte Besetzung vorgegeben ist, durch den Fakultätsrat bestätigt. Bestellt der Fakultätsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden, wird diese oder dieser auf der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Kommission gewählt.

(3) Die Kommissionen erarbeiten - i.d.R. auf Anforderung - die ihrem Aufgabenbereich zuzuordnenden Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat und die Fakultätsleitung.

(4) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen an die Mitglieder der Kommission mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin verteilt werden. Einladungen sind durch Aushang im Dekanat und/oder ggf. per E-Mail bekannt zu geben.

(5) Der Verlauf der Sitzungen ist in Kurzprotokollen niederzulegen, welche den Einladungstext, Teilnehmer, Beratungsgegenstand, Beschlüsse und Minderheitenvoten dokumentieren. Diese Protokolle sind spätestens fünf Arbeitstage nach der Sitzung der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat zu übermitteln.

(6) Mitglieder der Fakultät können jederzeit an Kommissionssitzungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Kommissionen, die Personalangelegenheiten behandeln.

§ 4 Einberufung von Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich beraten werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden (§ 54 LHG).

(2) Die Termine der Sitzungen des Fakultätsrates werden allen Mitgliedern der Fakultät durch Aushang im Sekretariat der Fakultät und/oder per E-Mail bekannt gegeben.

(3) Der Fakultätsrat soll mindestens viermal pro Semester tagen.

(4) In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat zusätzlich von der/dem Vorsitzenden des Fakultätsrates mit einer Einladungsfrist von fünf Arbeitstagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Fakultätsrates dies verlangen.

(5) Alle Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, Anträge an den Fakultätsrat einzureichen. Anträge sind spätestens fünf Arbeitstage vor der nächsten Sitzung bei der



oder dem Leitenden der Fakultät einzureichen. Auf der Grundlage der eingebrachten Anträge und Beratungsgegenstände erstellt die oder der Leitende der Fakultät einen Vorschlag für die Tagesordnung. Diese wird spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung durch Aushang bekannt gemacht und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professorinnen und Professoren und Mitarbeitenden der Fakultät per E-Mail zugeleitet. Anlagen zur Tagesordnung müssen spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates und die Fakultätsleitung verteilt werden. In dringenden Fällen sind auch Tischvorlagen während der Sitzung zulässig.

(6) Von den Mitgliedern der Fakultätsleitung wird erwartet, dass sie an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

§ 5 Sitzungsverlauf und Protokoll

(1) Die oder der Leitende der Fakultät leitet die Sitzungen des Fakultätsrates.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mehr als die Hälfte der im Fakultätsrat vertretenen Professorinnen und Professoren anwesend sind und der Sitzungstermin vorher festgelegt oder zur Sitzungsordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Zur Sache selbst darf bei Geschäftsordnungsanträgen nicht gesprochen werden. Über einen Antrag „Schluss der Debatte“ ist unverzüglich abzustimmen. Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, dürfen Ausführungen zum betreffenden Beratungsgegenstand auch unter „Sonstiges“ nicht mehr gemacht werden.

(4) Ständige Tagesordnungspunkte der Fakultätsratssitzung sind:

- Abstimmung der Tagesordnung
- Kontrolle und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- Berichte der Fakultätsleitung
- Sonstiges.

(5) Unter dem Tagungsordnungspunkt „Sonstiges“ dürfen lediglich Dinge von geringerer Bedeutung beraten werden. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Beschlüsse des Fakultätsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Mehrheit wird auf der Basis der abgegebenen Stimmen abzüglich der Stimmenthaltungen gebildet. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates wird dadurch nicht berührt. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Durch Fakultätsratsbeschluss kann für eine Abstimmung Stimmenthaltung ausgeschlossen werden.

(7) Beschlüsse des Fakultätsrates können in besonderen Ausnahmefällen im Umlaufverfahren gefasst werden.



(8) Wird ein Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, so ist dieser Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Fakultätsratssitzung zu behandeln.

(9) Bei der Beschlussfassung zu Berufungsverfahren sind neben dem Fakultätsrat alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung der Mehrheiten gelten sie als Mitglieder der Fakultät. Neben der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates ist auch die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich.

(10) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. In Personalangelegenheiten und Wahlen sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes finden sie geheim statt. Dabei zählen zu den Personalangelegenheiten alle Entscheidungen, die den persönlichen Status eines Hochschulmitgliedes sowie Berufungslisten betreffen. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(11) Über jede Sitzung des Fakultätsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Das vorläufige Protokoll sollte in der Regel fünf Arbeitstage nach der Fakultätsratssitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates verteilt werden. Das Protokoll muss in der nächsten ordentlichen Fakultätsratssitzung durch den Fakultätsrat genehmigt werden. Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Leitenden der Sitzung und der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung
- Namen der anwesenden und entschuldigten Fakultätsratsmitglieder sowie der Gäste
- die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse oder ein kurzes Ergebnis der Beratung
- den Tag der nächsten Sitzung.

Das genehmigte Protokoll wird bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt und ggf. per E-Mail an die Gruppe der Professorinnen und Professoren und Mitarbeitenden der Fakultät verteilt.

(12) Ist die oder der Protokollierende nicht Mitglied des Fakultätsrates, so ist diese Person zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Angelegenheiten der Fakultätsratssitzungen verpflichtet.

(13) Mitglieder des Fakultätsrates sind zur vertraulichen Behandlung der Angelegenheiten der Fakultätsratssitzungen verpflichtet.

§ 6 Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Die Fakultätsleitung leitet die Fakultät. Die Fakultätsleitung nimmt ihre Aufgaben kollegial mit im laufenden Semester i.d.R. wöchentlicher Abstimmung wahr.

(2) Die oder der Leitende der Fakultät vertritt die Fakultät nach außen. In Evaluations-, Lehr- und Studienangelegenheiten wird die oder der Leitende der Fakultät ständig durch den/die Studiendekan*in vertreten.



(3) Werden Mitglieder der Fakultät im Namen der Fakultät tätig, ist dies rechtzeitig im Vorfeld unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit der Fakultätsleitung abzustimmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Doppel der entsprechenden Schriftstücke bzw. die zugehörige Aktennotiz spätestens zeitgleich im Dekanat einzureichen.

§ 7 Behandlung und Weitergabe von Information

(1) Die oder der Leitende der Fakultät, die oder der stellvertretende Leitende der Fakultät und der/die Studiendekan*in vertreten die Fakultät in den Hochschulgremien. Sie informieren hierüber wie auch über relevante an die Fakultät gerichtete Mitteilungen regelmäßig, in dringenden Fällen umgehend die Fakultätsleitung und den Fakultätsrat.

(2) Mitglieder der Fakultät informieren die Fakultätsleitung umgehend über für die Fakultät relevante Vorgänge in ihrem Tätigkeitsfeld.

§ 8 Lehre und Studienorganisation

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die in § 93 Abs. 2 LHG niedergelegten Aufgaben wahr. Insbesondere leitet sie oder er die Studienkommission der Fakultät. Sie oder er wird gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 LHG M-V auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden studentischen Vertreter aus dem Kreis der in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Die Studienkommission wird aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, den Studiengangverantwortlichen der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebildet. Die Studiengangverantwortlichen werden auf Vorschlag der Mitglieder der Fakultät durch den Fakultätsrat bestätigt.

(3) Die Studienkommission ist zuständig für Zulassungsverfahren zum Studium und erarbeitet insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge. Der Fakultätsrat beschließt die Studienordnungen und schlägt die erarbeiteten Prüfungsordnungen dem Senat zum Beschluss als Hochschulsatzung gemäß § 33 Absatz 2 GO vor.

(4) Für die Durchsetzung und Anwendung der Prüfungsordnungen wird in der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet werden. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan veranlasst auf der Grundlage der Evaluationsordnung der Fakultät die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Lehraufgaben mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Evaluation) unter Beteiligung der Studierenden und der Mitglieder der Fakultät.



(6) Über die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren berichtet die Fakultätsleitung regelmäßig dem Rektorat. Über Ermäßigungen des Lehrdeputats im vorgegebenen Rahmen beschließt der Fakultätsrat vor Beginn des Semesters.

(7) Die Studiengangverantwortlichen unterstützen den Studiendekan oder die Studiendekanin bei der Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle von Vorlesungs- und Prüfungsplänen sowie durch unmittelbare Information der Fakultätsleitung über auftretende Probleme in der Lehre oder Beschwerden Studierender, insbesondere solcher, die die Studierbarkeit von Studiengängen betreffen. Im Rahmen des studiengangspezifischen Marketings schlagen sie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor und begleiten die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen.

§ 9 Fakultätsentwicklung und Haushaltsführung

(1) Alle Fakultätsmitglieder sind gehalten, die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät fortzuschreiben. Sie wirken kooperativ bei der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule Stralsund mit. Der Fakultätsrat beschließt insbesondere über die die Fakultät betreffenden Planungen.

(2) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zu der von der Fakultätsleitung vorgeschlagenen Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Ressourcen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abweichende Entscheidungen zur Verteilung der Mittel treffen. Die Mitglieder der Fakultätsleitung sind nicht stimmberechtigt.

(3) Im Zusammenhang mit den Leistungsbezügen der Professoren benennt der Fakultätsrat rechtzeitig vor Ende der Bewerbungsfrist ein Beratungsgremium, das die FKL bei der Entscheidung der nächsten Besoldungsrunde berät und die Ergebnisse an den Fakultätsrat zurückmeldet. Nicht zuständig ist das Beratungsgremium für Forschungs- und Lehrzulagen gemäß §9 Leistungsbezügesatzung sowie Entscheidungen über Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gemäß § 3 Leistungsbezügesatzung im Rahmen von Bleibeverhandlungen.

(4) Die Kostenstellenverantwortlichen unterstützen die Fakultätsleiterin bzw. den Fakultätsleiter bei der Haushaltsplanung.

(5) Zeichnungsberechtigt für das Auslösen von Aufträgen sind die oder der Leitende der Fakultät und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Aufträge müssen von den Kostenstellenverantwortlichen persönlich gegengezeichnet sein.

(6) Die oder der Leitende der Fakultät ist ermächtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 2.000 € bei vorliegender Deckung für Aufgaben der Fakultät eigenständig auszulösen, umfangreichere Aufträge bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.



§ 10 Forschungs-, Großgeräte- und weitere hochschulgebundene Anträge

- (1) Anträge von Professoren der Fakultät im Namen der Hochschule bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch die Fakultätsleitung.
- (2) Werden Anträge ohne Verpflichtungen und Folgekosten für die Hochschule gestellt, sind diese der oder dem Leitenden der Fakultät vor dem Termin der Einreichung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Werden Anträge mit finanziellen, personellen oder anderen Verpflichtungen der Hochschule (z.B. Eigenanteil, Selbstbeteiligung, Folgekosten) gestellt, bedürfen diese der Zustimmung der oder des Leitenden der Fakultät. Über eine ggf. notwendige Priorisierung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Die regelmäßige Evaluierung entsprechend der jeweils gültigen Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund ist Grundlage der Qualitätssicherung an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik.
- (2) Alle Fakultätsmitglieder sind gehalten, die Prozesse der Qualitätssicherung kooperativ mit zu tragen.
- (3) Die Stabsstelle Evaluierung erstellt die Ergebnisberichte aus den hochschulweit durchgeführten Befragungen und Erhebungen und macht diese wie folgt zugänglich.

Die Ergebnisse der Studienanfängerbefragung, Studierendenbefragung sowie der Absolventenbefragung erhält die Fakultätsleitung über die Studienkommission der Hochschule. Die Fakultätsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.

Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sowie die Lehrberichte werden über das Rektorat den Fakultätsleitungen zugeführt. Die Fakultätsleitung untersucht die Resultate und prüft Verbesserungsmöglichkeiten.

- (4) Die Lehrveranstaltungsbewertungen organisiert die Fakultät in eigener Verantwortung. Gemäß §4 Abs. 4 der Evaluationsordnung der Hochschule Stralsund lassen alle Lehrenden einmal pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung durch Befragung der Studierenden per Fragebogen bewerten. Hierzu werden auf Anforderung durch die Lehrenden normierte Fragebögen durch die Stabsstelle EVA der Hochschule bereitgestellt. Die Organisation der Befragung obliegt den Lehrenden. In begründeten Einzelfällen kann der/die Studiendekan*in die Befragung begleiten oder eigene Befragungen der Studierenden durchführen. Die ausgefüllten Fragebögen können bei dem/ der Lehrenden oder dem/der Studiendekan*in abgegeben werden. Sie werden unmittelbar zur Auswertung an die Stabsstelle EVA der Hochschule weitergeleitet. Die Auswertungen erhält der/die Lehrende sowie der/die Studiendekan*in zur Analyse. Hierbei wird auch die studentische Arbeitsbelastung untersucht. Werden Probleme erkannt, so führt die/der Studiendekan*in mit den betreffenden Lehrenden Gespräche und entwickelt Abhilfemaßnahmen. Die Fakultätsleitung wird über die Maßnahmen



informiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird turnusgemäß evaluiert. Die Lehrveranstaltungsbeurteilung soll so rechtzeitig in der Vorlesungsperiode erfolgen, dass die Ergebnisse noch an die jeweils betroffenen Studierenden rückgekoppelt werden können. Die Befragung der Studierenden darf nicht in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Prüfung erfolgen. Aus Datenschutzgründen soll die befragte Gruppe der Studierenden mehr als 5 Personen umfassen.

(5) Alle Fakultätsmitglieder sowie die Studierenden der Fakultät werden über die Veröffentlichung von Ergebnissen entsprechend der jeweils gültigen Evaluierungsordnung der Hochschule durch die Evaluierungsbeauftragte oder den Evaluierungsbeauftragten in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung 23. Januar 2018 in Kraft.

(2) Ein Antrag zur Änderung der Fakultätsordnung kann von jedem Mitglied der Fakultät gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag.

(3) Der vorliegenden Fakultätsordnung gehen die Regelungen des Landeshochschulgesetzes M-V und der Grundordnung der Hochschule Stralsund in ihrer jeweils gültigen Fassung vor.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik der Hochschule Stralsund vom 23. Januar 2018.

Stralsund, den 23. Januar 2018

Professor Dr. Oliver A. Lüth

Dekan der Fakultät für Elektrotechnik
und Informatik
der Hochschule Stralsund